
Dokumentationspflichten in der UVP-Vorprüfung

Ursula Philipp-Gerlach
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

*Vortrag zum Webinar „Aktuelle Probleme in der UVP von Windenergievorhaben - Neues Recht und alte Fragen“,
Stiftung Umweltenergierecht, 16. Juni 2020*

Kanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer
Niddastr. 72
60329 Frankfurt am Main
069 – 4003 40013; kanzlei@pg-t.de

§ 7 Abs. 7 UVPG

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

(§ 3c Satz 6 UVPG a.F.)

„..., dass es vor der Erteilung der Genehmigung am 15. Juli 2013 zumindest **eine § 3c Satz 6 UVPG a. F. entsprechende Dokumentation über das negative Ergebnis der behördlichen Vorprüfung gemäß § 3a UVPG a. F. gegeben hat** Denn diese - heute in § 7 Abs. 7 UVPG n. F. enthaltene – Dokumentationspflicht ist im Jahr 2006 in Reaktion auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Juni 2004 (C-87/02) in das UVPG eingefügt worden. Danach müsse eine Entscheidung der zuständigen Behörde, keine UVP durchzuführen, alle Angaben enthalten oder als Anlage umfassen, die erforderlich seien, um zu kontrollieren, dass sie auf eine richtlinienkonforme Vorprüfung gestützt sei. Dazu müssen also die der Vorprüfung zugrunde gelegten Unterlagen, die wesentlichen Prüfschritte und die dabei gewonnenen Erkenntnisse über nachteilige Umweltauswirkungen zumindest grob skizziert in der Zulassungsentscheidung oder in einem zu den Verwaltungsakten genommenen Dokument niedergelegt sein. Dabei kann auch auf Untersuchungen des Vorhabenträgers Bezug genommen werden; diese können die behördliche Feststellung jedoch nicht ersetzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.2.2013 - 7 VR 13/12 - juris, Rn. 15).“

(OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2017 – 12 LA 102/17 –, Rn. 16 - 17, juris)

Der Vorprüfung zugrunde gelegte Unterlagen



Wesentliche Prüfschritte



Dabei gewonnene Erkenntnisse über nachteilige
Umweltauswirkungen

„...zumindest grob skizziert [...] in Dokument niedergelegt“

OVG NRW, Beschl. v. 26.02.2018 – 8 B 1348/17 –, juris Rn. 16; BVerwG, Beschl. v. 13.07.2017, 7 B 1/17

Besondere Bedeutung

Beschränkter gerichtlicher Prüfungsmaßstabs nach § 5 Abs. 3 S. 2 UVPG



Dokumentation ist zentrales Erkenntnismittel für Gerichte, ob Behörde von Einschätzungsspielraum fehlerfrei Gebrauch gemacht hat.

Fehlen einer ordnungsgemäßen Dokumentation stellt wesentlichen Verfahrensfehler dar

(OVG NRW, Beschluss v. 26.02.2018 – 8 B 1348/17 –, juris Rn. 9.)



Aufhebung der Genehmigung kann verlangt werden, wenn Fehler nicht geheilt wird gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 1 S. 2 UmwRG

Fragen:

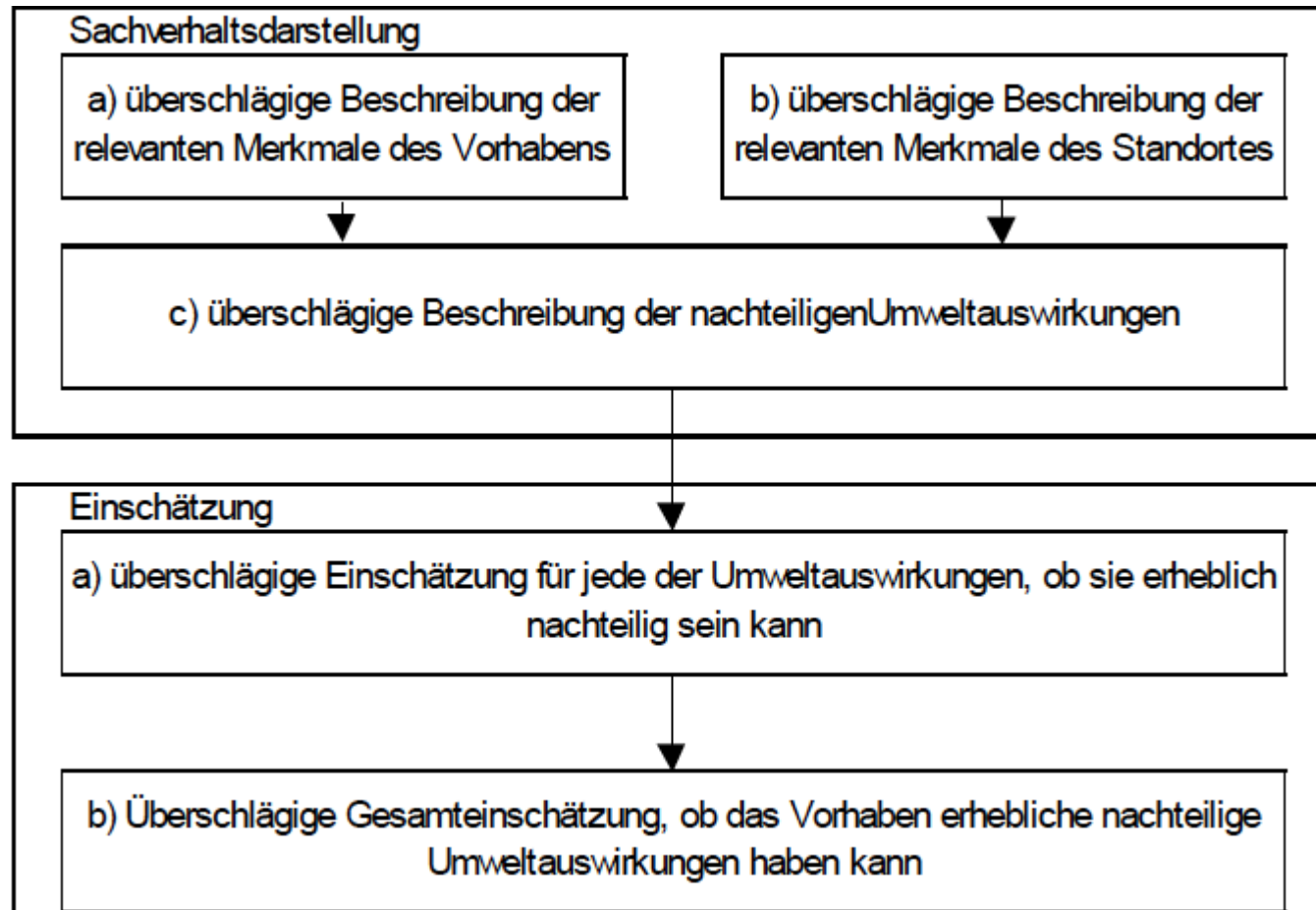
- Welche Angaben bzw. Anlagen sind erforderlich und müssen angefügt werden, um der Dokumentationspflicht zu genügen?
- Welche Anforderungen sind an eine grobe Skizzierung der wesentlichen Prüfschritte zu stellen und wie sind die gewonnenen Erkenntnisse über nachteilige Umweltauswirkungen zu skizzieren?
- Wann sind diese Unterlagen ausreichend, wann defizitär?

Dokumentation sollte Folgendes enthalten:

- Daten und Informationsgrundlagen, die der Vorprüfung zugrunde liegen
- Rechtsgrundlagen zum Anlass für die Vorprüfung
- Sachverhaltsdarstellung, d.h. überschlägige Beschreibung der Ausprägung der Merkmale der Anlage 3 zum UVPG
- Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, einschließlich Hinweisen auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sowie ggf. auf die maßgeblichen Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie sonstigen Vorkehrungen, die nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden oder verhindern
- Ergebnis der Vorprüfung

Zitiert nach: Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die UVP, 4. Auflage, 2019, Rn. 32

Leitfaden Bund-Länder-Arbeitskreis UVP, 2003, Nr. 2.5



Aus: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 1. Auflage, 2018, Rn. 2, 13

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. November 2018 – 8 B 1170/17:

- 2. Gemessen daran [an den oben dargestellten Anforderungen der groben Skizzierung] ist die UVP-Vorprüfung hinsichtlich des Qualitätskriteriums „Landschaft“ (Nr. 2.2 der Anlage 2 zum UVPG a. F.) bzw. der Schutzkriterien nach Nr. 2.3.4 der Anlage 2 zum UVPG a. F. (Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG) **nicht nachvollziehbar**. (Rn. 78)
- Ausweislich der unter dem 22. Dezember 2016 erstellten Dokumentation führte der Antragsgegner die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der von ... Umweltgutachten erstellten „Studie zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ vom 29. April 2016 durch. Diese Studie war **keine ausreichende Grundlage** für die Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Landschaft bzw. der Schutzkriterien nach Nr. 2.3.4 der Anlage 2 zum UVPG a. F. haben kann (dazu a). (Rn. 79)

- „Wird hinsichtlich betroffener Landschaftsschutzgebiete ein Untersuchungsraum von 1.000 m im Umkreis der Anlagen für erforderlich gehalten und befindet sich innerhalb dieses Bereichs ein solches Gebiet, kann dessen erhebliche Beeinträchtigung nicht schon mit dem **stichwortartigen Hinweis auf die „gegebenen Abstände“** verneint werden.“ (Rn. 84)
- „Auch der Umstand, dass bei der Prüfung der Qualitätskriterien die Landschaft in einem Umkreis von 3.103,95 m und damit faktisch auch ein Teil der Fläche des Landschaftsschutzgebiets „Balve Mittleres Hönnetal“ in den Blick genommen und bewertet wurde, ersetzt nicht die **zielgerichtete Auseinandersetzung** mit dem nicht notwendigerweise deckungsgleichen Schutzkriterium „Landschaftsschutzgebiet“.“ (Rn. 84)



Gerichte wollen detaillierte Aussage, wieso kein Besorgnispotenzial besteht

- **Studie:** Landschaftsbeeinträchtigung mittel, herabgesetzter ästhetischer Eigenwert der Landschaft
- **Behörde:** „als hoch“ zu bewertende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, betroffene Flächen als Erholungsbereich „hohe Qualität“, Gesamtheit der Landschaft „schön“ und „deutlichste Beeinträchtigungen“ für den Landschaftscharakter. (vgl. Rn. 87)
- Zentrales Argument Behörde gegen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen: Ausnahme für WEA in geänderter Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (vgl. Rn. 88)
- „bb) Diese Erwägung trägt das Ergebnis der Vorprüfung nicht. Der Verweis auf den Ausnahmetatbestand in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Märkischer Kreis“ greift zu kurz.“ (Rn. 89)



Dokumentation soll Hervorgehen des Ergebnisses aus der Durchführung nachvollziehbar erkennen lassen

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. Februar 2018 – 8 B 1348/17

- zu Dokumentation der Ergänzung der Vorprüfung -

- **Ausführung der Behörde:** von Vorhabenträger oder Beigeladenen eingereichtes Zusatzgutachten dokumentiere, dass nach dessen Feststellungen keine artenschutzrechtlich relevanten Risiken eintreten sollen.
- „Insoweit handelt es sich **nicht** um die Dokumentation einer Ergänzung der Vorprüfung durch den Antragsgegner, sondern um die - hiervon zu unterscheidende - Äußerung des Antragsgegners, das Gutachten der Beigeladenen dokumentiere aus artenschutzrechtlicher Sicht das Fehlen von Risiken.“ (Rn. 20)

**OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Februar 2020 – 12 LB 157/18 –, Rn. 65, juris
– Bedeutung der Dokumentation für die Gerichte -**

„aa) Soweit der Beklagte und die Beigeladenen zu 1) und 3) im gerichtlichen Verfahren geltend machen, die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens sei unter Anwendung der Abschichtungsregel des § 17 Abs. 3 UVPG a. F bereits abschließend auf der vorhergehenden Ebene bei der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. N. und O. erfolgt, „zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen“ seien insoweit nicht zu Tage getreten, entspricht dieser Einwand schon nicht **dem tatsächlich erfolgten und dokumentierten Prüfungsablauf. Vielmehr war nach der Dokumentation der Vorprüfung der Artenschutz darin ausdrücklich „zu betrachten ... , da er im Aufstellungsverfahren zwar ermittelt und bewertet, aber nicht verbindlich über Festsetzungen geregelt worden“ sei.**“

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 14. Mai 2020 – 10 S 603/19 –, Rn. 28, juris) - § 80 Abs. 7 VwGO
- nach Reduzierung der Betriebszeiten -

„Relevante Ermittlungsfehler vermag der Senat im Zusammenhang mit der Anlagenerrichtung nach alldem nicht zu erkennen. Insoweit ist es auch unschädlich, dass das Landratsamt, dass sich vorliegend in erster Linie mit den Auswirkungen des reduzierten Betriebs zu befassen hatte, **in der Dokumentation der UVP-Vorprüfung nicht noch einmal ausdrücklich auf die Umweltauswirkungen der bereits erfolgten Errichtung der Anlage eingegangen ist.** Denn diesbezüglich waren bereits bei der Erteilung der ursprünglichen Genehmigung keine Verfahrensfehler ersichtlich. Solche sind deswegen auch mit Blick auf das Änderungsverfahren mit der ergänzend durchgeführten UVP-Vorprüfung nicht erkennbar.“

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Januar 2020 – OVG 11 S 20.18 –, Rn. 34, juris

– Beispiel für eingehende gerichtliche Überprüfung –

2.2.6. Hierzu führt der **Prüfvermerk des Antragsgegners** zur Ermittlung der UVPG-Pflicht vom 5. März 2013 im Wesentlichen aus: Die Ammoniakausbreitungsrechnung weise für die empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme in den zu betrachtenden Schutzgebieten (§ 30 BNatSchG) eine durch das Vorhaben bedingte Ammoniakkonzentration bis zu 3 µg Ammoniak je m³ bzw. unter Berücksichtigung der ubiquitären Hintergrundbelastung die Einhaltung einer Ammoniakgesamtkonzentration 10 µg NH₃/m³ aus (Rn 32)

„2.2.7. Diese Begründung hält der Senat für **nicht plausibel** und damit das Ergebnis der UVP-Vorprüfung für **nicht nachvollziehbar**, soweit sie die Stickstoffbelastung der im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Biotope anbetrifft. **Denn diese Vorgehensweise ist im Hinblick auf die Anwendung der sogenannten Abschneidekriterien rechtlich zu beanstanden.**“

VGH Ba-Wü, B. v. 20.07.2018, 10 S 2378/17, Rn 17

- Beispiel für „überzogene Anforderung“ an Dokumentationspflicht

„..., weil darin auch überzogene Anforderungen des Verwaltungsgerichts an die Dokumentationspflicht nach § 3c Satz 6 UVPG a.F. (lediglich) gebotene Plausibilitätskontrolle unter Beachtung des Einschätzungsspielraums der Behörde („nachvollziehbar“, „auf Grund überschlägiger Prüfung“) aus dem Blick verliert.“

BVerwG, B . v. 13.07.2017, 7 B 1.17

„...wie diese Vorgaben für die Vorprüfung nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG in einer den oben genannten Anforderungen entsprechenden Weise zu dokumentieren sind, ist eine Frage des Einzelfalles und einer verallgemeinerungsfähigen Klärung nicht zugänglich.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Ursula Philipp-Gerlach -

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.

Telefon: 069/4003 400 13 Fax: 069/4003 400 23

kanzlei@pg-t.de